

NEWS DIGEST

Top Story – Seiten 1 bis 2

Umfrage Offenlegungsverordnung
„Epochaler Einschnitt mit neuen Herausforderungen“.

Produkte – Seite 3

Sachwertinvestments
Erster geschlossener Publikums-AIF von **Silberlake** am Markt.

Dr. Peters Group: Neuer Immobilien-Publikums-AIF in den Startlöchern.

Investmentfonds

Ethius Invest und **MRB** Vermögensverwaltung lancieren globalen Impact-Aktienfonds.

Incrementum erweitert Fondsangebot im Bereich Gold & Krypto-Investments.

Unternehmen – Seiten 4 und 5

One Group führt weitere Vermö-

gensanlage planmäßig zurück.

Paribus darf ab sofort offene Immobilien-Spezial-AIF auflegen.

Donner & Reuschel steigt ins Kryptoverwahrgeschäft ein.

JDC Group meldet deutliche Umsatz- und Gewinnsteigerung.

Schroders erzielt neuen Rekord bei verwaltetem Vermögen.

Kooperation: **Telos** und **EccoWorks** bieten ESG-Fonds-Rating.

Monega bleibt auf Wachstumskurs.

Fonds Finanz ermöglicht aktive Vermögensverwaltung mit § 34d GewO-Zulassung.

Cinerius: Neues Branchenkonzept

für Vermögensverwalter vorgestellt.

Karriere

Neue Aufgabe für **Kai von Ahnen**, **Dr. Klaus Endres**, **Karim Esch** und **Oliver Wittke**.

Märkte – Seite 6

Alternative Investments

Bain-Report: Private-Equity-Branche vor neuem Hoch.

Absolute Return: Anlagekapital sinkt um 25 Milliarden Euro, so **Lupus alpha**.

Aktienmarkt

Columbia Threadneedle: „Extrem positives Umfeld - trotz steigender Anleiherenditen“.

Immobilien

Wealthcap: Core-Büroobjekte auch in Pandemiezeiten gefragt.

Engel & Völkers: Immobilien in B-Städten bieten attraktive Anlagemöglichkeiten.

Für Sie gelesen – Seite 7

Bain-Studie: Nachhaltige Finanzierungen werden für Banken zunehmend attraktiv.

Deutsches Aktieninstitut: Zahl der Aktionäre steigt.

„Betreutes Wohnen ist Trend“ analysiert **Immac Research**.

StarCapital-Studie belegt Überlegenheit der „Profitable Value-Strategie“.

From the Desk – Seite 8

Unser Autor **Marcel Horndasch**, Gründer und Geschäftsführer der **BlockAxs GmbH**, über die Automatisierung des Prospektmanagements - den Prospekt 4.0.

*** TOP STORY

Umfrage Offenlegungsverordnung

„Epochaler Einschnitt mit neuen Herausforderungen“

Nach gravierenden Marktregularien der Vergangenheit stellt der 10. März 2021 eine weitere Zäsur für die Finanzbranche dar – die „Offenlegungsverordnung“ der Europäischen Union ist in Kraft getreten: Anbieter und Vermittler sind jetzt gehalten, detailliert auf ihren Internetseiten und laufenden Berichten darzulegen, wie und ob sie die „ESG-Kriterien“ beachten. ESG ist die Abkürzung für die englischsprachigen Nachhaltigkeitsaspekte „Environment, Social, Governance“-Aspekte der Umwelt, der sozialen Belange und der verantwortungsbewussten Unternehmensführung. EXXECNEWS befragte führende Finanzdienstleistungsverbände, wie diese neue Verord-

nung aufgenommen und umgesetzt wird und was von ihr erwartet werden kann. Im Ergebnis: Eine durchaus positive Resonanz hinsichtlich der Ziele, aber auch Nachdenklichkeit hinsichtlich der praktischen Handhabung. Im Folgenden die Antworten von Frank Dornseifer, Geschäftsführer Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI), Andreas Grünewald, Vorsitzender des Vorstands Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. und Dr. Marie-Luise Kern, Senior Referentin Investitionskapital ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA) e.V. Weitere Stellungnahmen folgen in der kommenden Ausgabe.

1. Welche Folgen für alternative Investments und deren Vertrieb ergeben sich unmittelbar mit Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung?

Der 10. März ist ein epochaler Einschnitt mit neuen Herausforderungen, sowohl für die Branche, als auch für Anleger. Erstmals gelten nun neben den typischen Risikohinweisen für Finanzmarktteilnehmer und -produkte auch besondere Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Mit anderen Worten: der gesamte Prozess der Kapitalanlage ist unter Nachhaltigkeitsaspekten und -risiken neu zu bewerten und Aufsicht und Anleger sind über den Umgang mit derartigen Risiken zu unterrichten. Anleger sollen sich nicht nur ein verlässliches Bild darüber verschaffen können, wie nachhaltig ein Finanzprodukt ist, sondern auch darüber, ob und welche Auswirkungen auf die Rendite zu erwarten sind. Im Branchenjargon wird dabei bereits über „hellgrüne“ und „dunkelgrüne“ Finanzprodukte gesprochen, je nachdem, ob ein Produkt „lediglich“ mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben wird, oder mit diesem eine nachhaltige Investition angestrebt wird, wie die Verringerung von CO₂. Diese Klassifizierung überlagert na-



türlich auch die Anlageberatung und der typische Kleinanleger ist zukünftig auch gezielt über ESG-Aspekte der Anlage aufzuklären.

Frank Dornseifer

Aufgrund der ab dem 10.03.2021 bestehenden Offenlegungspflichten auf der Webseite sind Vermögensverwalter zunächst gezwungen, sich in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu positionieren. Spielen bei der Asset Allokation Umweltfaktoren oder sonstige soziale Bedingungen (etwa Vermeidung von Kinderarbeit) eine Rolle oder nicht? Die Institute müssen daher als Unternehmen entscheiden, ob und welche Bedeutung sie dem Thema jetzt oder

später einräumen wollen. Dies muss transparent kommuniziert werden. Wir sehen den 10.03.2021 nicht als Zwangspunkt, sondern vielmehr als Startschuss für eine auf Dauer angelegte Neuorientierung der Branche.

Eine große Herausforderung wird es dabei sein, sich an die gesetzliche Terminologie zu gewöhnen und die bürokratische Hürden zu überwinden, die der europäische Gesetzgeber aus Sorge vor einem „greenwashing“ aufgestellt hat. Wenn die Förderung ökologischer oder sozialer Aspekte beworben wird, muss anhand nachvollziehbarer Kriterien auch erklärt werden, wie dies umgesetzt wird.

Andreas Grünewald

Für jedes im Vertrieb befindliche Finanzprodukt müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften ab dem 10.03.2021 Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite machen. Daneben etabliert die Offenlegungsverordnung erstmalig ESG-Produktkategorien. Es wird zwischen Finanzprodukten unterschieden, die ökologische und/oder soziale Eigenschaften bewerben (Produkte mit ESG-Strategien) und solchen, die eine nachhaltige Investition zum Ziel haben (sog. Impact-Produkte). Für diese Arten von nachhaltigen Finanzprodukten verlangt die Offenlegungsverordnung eine Reihe von Angaben in vorvertraglichen Informationen (Verkaufprospekt, Informationsdokument nach § 307 KAGB) - unter anderem dazu wie die ausgewiesenen ESG-Merkmale erfüllt werden. Die ESG-Produktklassifizierung der Offenlegungsverordnung ist dabei auch für den Vertrieb von wegweisender Relevanz: Denn ab 2022 müssen Kunden unter MiFID II danach befragt werden, ob sie eine ESG-Präferenz haben. Ist dies der Fall, können nur Produkte im Sinne der ESG-Kategorien der Offenlegungsverordnung angeboten werden.

Dr. Marie-Luise Kern

Fortsetzung auf Seite 2

*** TOP STORY

Fortsetzung von Seite 1

2. Welche Auswirkungen erwarten Sie mittel- bis langfristig?

Aktuelle befinden wir uns in einem Transformationsprozess. Denn die Offenlegungsverordnung ist nur ein Teilschritt. Es fehlen noch konkrete Durchführungsbestimmungen zur Verordnung, mit denen vor allem eine Vergleichbarkeit von Produkten erreicht werden soll. Dafür bedarf es einem Mindestmaß an Standardisierung, sowohl bei der Messung, und eben beim Reporting. Und gerade diese Aspekte bereiten gegenwärtig erhebliche Probleme, nicht nur weil erforderliche Daten nicht bzw. nur sehr eingeschränkt verfügbar sind, sondern auch, weil konkrete Vorgaben für die Umsetzung fehlen. Der 10. März ist zum einen also der Startschuss für eine Zeit des Übergangs, zum anderen für einen fundamentalen Wandel hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft. Der Umsetzungsaufwand ist auf jeden Fall gewaltig und betrifft auf jeden Fall auch die Realwirtschaft, die ja von der Finanzwirtschaft finanziert wird und entsprechende Daten in puncto Nachhaltigkeit liefern muss. Die gegenwärtige heftige Diskussion um das Lieferkettengesetz wird sich bestimmt auch noch beim Thema Sustainable Finance entladen.

Frank Dornseifer

Nachhaltige Geldanlage wird insbesondere im Kundengespräch nicht mehr wegzudenken sein. Der europäische Gesetzgeber sieht voraussichtlich ab dem 01.01.2022 vor, dass der Kunde gezielt nach seinen Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt wird. Auf diese Weise werden auch solche Kunden für

die Thematik sensibilisiert, die sich dazu bislang noch keine Vorstellungen gemacht haben, ob und welche Folgen ihre Vermögensanlagen haben könnten. Aber auch der Vermögensverwalter wird auf diese Weise veranlasst, sich immer intensiver mit der Materie auseinanderzusetzen und seine Anlagepolitik auf die diesbezüglichen Kundenwünsche einzustellen. Aufgrund der medialen Aufmerksamkeit, die dem Thema Nachhaltigkeit gewidmet wird, gehen wir davon, dass früher oder später jeder Vermögensverwalter ein Nachhaltigkeitskonzept entwickelt haben wird die Frage nach den Nachhaltigkeitsvorstellungen des Kunden genauso selbstverständlich sein wird wie die Frage nach der Risikobereitschaft.

Andreas Grünewald

Durch die verpflichtenden Angaben dürfte im Markt aus Wettbewerbsicht ein faktischer Zwang entstehen, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Denn die Offenlegungsverordnung verlangt hier vollste Transparenz von den Anbietern. Werden bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte nicht berücksichtigt, so zum Beispiel die für Unternehmen bis 500 Mitarbeitern freiwillige Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, muss im Verkaufsprospekt oder auf der Website ein Hinweis aufgenommen werden („Comply or Explain“). Dies kann dazu führen, dass Investoren abgeschreckt werden bzw. Anbieter bevorzugen, die sie ausweislich der angegebenen Informationen für nachhaltiger halten.

Dr. Marie-Luise Kern**3. Welchen Beitrag kann die Finanzwirtschaft leisten zur Erreichung der europäischen und globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“)?**

Die Finanzwirtschaft ist – wie gesagt – ein Katalysator bzw. der Hebel, den die Politik auch bei der Realwirtschaft ansetzt. Gerade die Asset Management Branche verfügt über immense Volumina, mit weiter steigender Tendenz, die investiert werden können bzw. müssen; dies korrespondiert mit dem immensen Bedarf an Finanzierungen, der europa- und weltweit benötigt wird, um die verschiedenen Klima- und Umweltziele annähernd zu erreichen. Hier bleibt zu hoffen, dass diese Gelder gut investiert werden und die verschiedenen Nachhaltigkeitsziele dadurch tatsächlich erreicht werden.

Frank Dornseifer

Ziel der Implementierung des Themas in der Finanzbranche ist es, die Kapitalströme zu lenken und Anlagen in solche Unternehmen zu fördern, die einen Beitrag für eine weniger destruktive Welt leisten. Dies ist ein ambitioniertes Vorhaben und als solches tatsächlich alternativlos, wenn wir die Chancen für eine rechtzeitige Veränderung wahrnehmen wollen. Insoweit kann die Finanzwirtschaft einen sehr wertvollen Beitrag leisten, wenn es gelingt, Nachhaltigkeit nicht als Marketingvehikel zu instrumentalisieren, sondern messbare Ergebnisse zu präsentieren.

Andreas Grünewald

Die Finanzwirtschaft spielt eine tragende Rolle, da die Transformation immense Investitionen erfordert. Durch die Berücksichtigung von

Nachhaltigkeitsaspekten im Finanzsektor können mehr klimaneutrale, energie- und ressourceneffiziente Projekte ermöglicht werden.

Dr. Marie-Luise Kern**Das ist BA:**

Der Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI) mit Sitz in Bonn ist die Interessenvertretung der Alternative-Investment-Branche in Deutschland. Der 1997 gegründete Verband hat 233 Mitgliedsunternehmen aus allen Bereichen des professionellen Alternative-Investments-Geschäfts, wie zum Beispiel Banken, Fondsgesellschaften, Beratungsunternehmen, Hedge- und Private-Equity-Fonds sowie Branchen-Dienstleister.

www.bvai.de**Das ist VuV:**

Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) versteht sich als Interessenvertretung bankenunabhängiger Finanzportfolioverwalter. Dem Verband gehören aktuell knapp 300 Mitglieder an.

www.vuv.de**Das ist ZIA:**

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) mit Sitz in Berlin ist eine Interessenvertretung der deutschen Immobilienwirtschaft. Er hat die Verbesserung des wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und politischen Umfelds der Immobilienbranche zum Ziel. Als Unternehmer- und Verbändeverband sind im Jahr 2006 gegründeten ZIA mehr als 28 Mitgliedsverbände zusammengeschlossen, die für rund 37.000 Unternehmen der Branche sprechen.

www.zia-deutschland.de

Die wichtigsten Facts der Offenlegungsverordnung

Am 10. März 2021 ist die europäische „Offenlegungsverordnung“ in Kraft getreten. Ihr sperriger offizieller Titel: „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“.

Vorweg: „Verordnungen“ der Europäischen Union sind unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten – so wie deren Gesetze. Und damit ist die „Offenlegungsverordnung“ ab sofort für „Finanzmarktteilnehmer“ und „Finanzberater“, so der Wortlaut der Verordnung, also für Anbieter und Vermittler verbindlich zu beachten.

Das Motiv für die Verordnung ist in Übereinstimmung mit der „Agenda 2030“ der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen „das globale Ziel ... den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten“: „Da sich die Union in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sieht, müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor.“ So die Verordnung.

Was sind die Facts?

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen auf ihren Internetseiten ihre „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken“ veröffentlichen und gewährleisten, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind. „Nachhaltigkeitsrisiken“ sind definiert als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (also bei den oft genannten „ESG-Kriterien“), „deren Eintreten tatsächlich oder

potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten“. Wenn „Nachhaltigkeitsfaktoren“, also „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ nicht berücksichtigt werden, sind klare Gründe zu nennen, warum nicht und ob und wann sie berücksichtigt werden. Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, sind von der Verordnung ausgenommen, müssen aber in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen.

Anzugeben ist die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen oder in die Beratung einbezogen werden und was die zu erwartenden Auswirkungen auf die Rendite sind. Werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, sind diese zu beschreiben und es ist anzugeben, wie diese Merkmale erfüllt werden. Wird mit einem Finanzprodukt die Reduzierung von CO²-Emissionen angestrebt, muss ausführlich erläutert werden, wie dies gewährleistet wird.

Die Offenlegungspflichten erstrecken sich als „vorvertraglich Informationen“ nicht nur auf Angaben auf den Internetseiten. Auch in „regelmäßigen Berichten“, also beispielsweise in den Lageberichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) oder der alternativen Investmentfonds (AIF), muss dargelegt werden, „inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden“ und wie die „Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes“ einzuschätzen ist. ♦ (LJH)